

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 28 / 2013
vom 31. Oktober 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 372 Exemplare.

Inhalt:	Seite
11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	7

11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 29. Okt. 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am **29. Okt. 2013**

Artikel 1

§ 1

§ 3a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Formulierung „(MuSchG)“ die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Formulierung „(BEEG)“ die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Wortfolge „aus seiner Mitte“ gestrichen.

§ 3

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfer können sein:

- a) Hochschullehrer;
- b) Privatdozenten;
- c) Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
- d) akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.“

§ 4

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

§ 5

In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 neu eingefügt:

„Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen Befundtatsachen zu enthalten.“

§ 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Kandidaten können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, spätestens jedoch bis zum Ende des siebten Fachsemesters, mit Genehmigung des jeweiligen Prüfers im Umfang von maximal zwei Kursen weitere als für den Abschluss des Studiums erforderliche Prüfungen ablegen (Zusatzmodule). Die Genehmigung durch den Prüfer soll erfolgen, wenn hierdurch die Teilnahme von Studierenden, die die jeweilige Veranstaltung als für das Bestehen der Bachelorprüfung relevante Prüfungsleistung in ihren Spezialisierungsbereich einbringen, nicht beeinträchtigt wird. Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem Angebot der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Spezialisierungsbereich des Bachelorstudiengangs gewählt werden. Die Meldung muss innerhalb der vom Studienbüro bekanntgegebenen Fristen für die Anmeldung zu den Klausuren, spätestens jedoch mit der Meldung zur letzten für das Bestehen der Bachelorprüfung relevanten Prüfungsleistung erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzmodule – als solche gekennzeichnet – mit Noten in das Transcript of Records aufgenommen, sofern beim Studienbüro die Aufnahme vor deren Ausfertigung beantragt wurde. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 16 wird das Ergebnis der Zusatzmodule nicht berücksichtigt.“

2. In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 7

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 neu eingefügt:

„Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.“

2. In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Formulierung „Dekan der Fakultät“ die Formulierung „dem Prodekan der Fakultät“ eingefügt.

§ 8

Die Spezifische Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Spezialisierungsbereich“ wird der Satz „Maximal dürfen zwei Seminare erbracht werden, sofern durch das Studium eines Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 keine höhere Anzahl an Seminaren begründet ist.“ geändert in: „Maximal dürfen drei Seminare erbracht werden, sofern durch das Studium eines Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 keine höhere Anzahl an Seminaren begründet ist.“

2. Der Bereich „Veranstaltungsplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

**VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

	Sem.						ECTS-Punkte
Grundlagenbereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Recht (4+0 [6])	Wissenschaftliches Arbeiten (1+1 [2])	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 (2+1 [6])	Analysis + Finanzmathematik + Quantitative Methoden (4+4 [11])	8+6+6+11=31
	2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])		Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 (2+1 [6])	Statistik I (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])		Internationale Ökonomik/ BWL 3 (2+2 [6])/ (2+1 [6])	Statistik II (4+2 [8])	8+8+6+8=30
Spezialisierungsbereich	4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschaftspolitik (3 bis 4+2 [8])	Finanzwissenschaft (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	6+8+8+2=24 (übergangsweise 6+9+9=24) plus Wahlveranstaltung	
	5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

§ 9

Die Spezifische Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik“ werden nach der Überschrift die folgenden Regelungen eingefügt:

„Für Studierende, die das Studium des Beifachs Mathematik im Herbstsemester 2013/2014 oder später aufnehmen, gelten die folgenden Regelungen:

Das Beifach Mathematik besteht aus den Veranstaltungen

1. Analysis I (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
2. Lineare Algebra I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
3. Analysis II (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
4. Lineare Algebra II/A (2V + 2Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 Min.)
5. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
6. Einführung in die Statistik (4V + 2Ü, 8 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
7. ggf. Numerik (4V + 2Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.) und/oder eine oder mehrere mathematische Wahlveranstaltung/en

Die Veranstaltungen 1., 2., 5. und 6. ersetzen Analysis, Finanzmathematik, Quantitative Methoden, Statistik I und Statistik II entsprechend der Spezifischen Anlage 1. Aufgrund der unterschiedlichen ECTS-Punkte (in Summe 36 gegenüber 27) werden 9 ECTS-Punkte auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet. Die Veranstaltungen 3. und 4. werden komplett auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet, in Summe der sechs Veranstaltungen also 23 ECTS-Punkte. Abweichend von der allgemeinen Regelung können Studierende gemäß der Spezifischen Anlage 1 die beiden Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie dem Grundlagenbereich – unter Anwendung der entsprechenden prüfungsrechtlichen Regelungen – zuordnen. Eine oder mehrere freiwillig gewählte Veranstaltung/en gemäß Ziffer 7 wird/werden den interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs zugerechnet.

Entsprechend den Regelungen der anbietenden Fakultät kann im Beifach Mathematik alternativ zu den schriftlichen Prüfungen jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 sowie mindestens einer Wahlveranstaltung gemäß Ziffer 7 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Mathematik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Mathematik wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Beifachs dokumentiert. Das Beifach kann nur komplett im Mindestumfang der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 studiert werden. Die unter Ziffer 7 genannten Veranstaltungen können ergänzend gewählt werden.

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II/A, Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie oder Einführung in die Statistik auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. in diesen sechs Veranstaltungen bereits erbrachte Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (abweichend von dieser allgemeinen Regelung bleiben Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie erhalten, wenn diese dem Pflichtbereich zugeordnet wurden); der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs und belegt im übrigen die Veranstaltungen Analysis, Finanzmathematik, Quantitative Methoden, Statistik I und Statistik II gemäß der Spezifischen Anlage 1; hat der Kandidat die Prüfungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie für den Grundlagenbereich angemeldet und ist eine dieser Prüfungsleistungen gem. § 12 endgültig nicht bestanden, so erlischt gem. § 15 der Prüfungsanspruch. Ist eine nicht verpflichtende Prüfung in einer Veranstaltung gemäß Ziffer 7 auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen (ggf. auch aus dem Bereich der mathematischen Wahlveranstaltungen).

Es wird folgender Veranstaltungsplan empfohlen:

**VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT BEIFACH MATHEMATIK**

Sem.					ECTS-Punkte	
1. (HWS)	Grundlagen der VWL *+ (4+2 [8])	Recht ** (4+0 [6])	Wissen- schaft- liches Arbei- ten** (1+1 [2])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
2. (FSS)	Makro A *+ (4+2 [8])	Mikro A *+ (4+2 [8])		Analysis II + (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
3. (HWS)	Makro B *+ (3+2 [8])	Mikro B *+ (3+2 [8])		Einführung in die Wahrscheinlich- keitstheorie + (4+4 [9])	Einführung in die Statistik (4+2 [8])	8+8+9+8=33
4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschafts- politik *+ (3 bis 4+2 [8])	Finanzwissen- schaft *+ (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie *+ (2+2 [6])	6+8+8+2=24 (übergangswei- se 6+9+9=24) plus Wahl- veranstaltung	
5. (HWS)	Seminar im Wahlbereich	Wirtschaftsge- schichte*/ BWL 1 * (2+1 [6]) / Wahlbereich	Internationale Ökonomik */BWL 3 * (2+2 [6])/(2+1 [6]) / Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
6. (FSS)	Bachelor- Arbeit [12]	Wirtschaftsgeo- graphie*/ BWL 2 * (2+1 [6]) / Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

* markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Spezialisierungsbereich

+ markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Grundlagenbereich

Für Studierende, die das Studium des Beifachs Mathematik vor dem Herbstsemester 2013/2014 aufgenommen haben, gelten die folgenden Regelungen:“

2. Der Abschnitt „5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie“ wird wie folgt neu gefasst:

„5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie

Das Beifach Philosophie kann in drei verschiedenen Varianten studiert werden. Die Wahl des Beifachs Philosophie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einem Basismodul dieses Faches dokumentiert.

Variante 1:

Das Beifach Philosophie besteht in Variante 1 aus dem Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (Vorlesung, 4 ECTS-Punkte). Ist diese Prüfung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Studium des Beifachs Philosophie nur noch in den Varianten 2 und 3 möglich; eine erneute Wahl des Basismoduls „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

Variante 2:

Das Beifach Philosophie hat in Variante 2 einen Umfang von 12 oder 14 ECTS-Punkten. Es besteht aus drei Basismodulen (Studierende wählen drei aus den vier nachfolgend genannten Optionen):

- Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- Übung „Einführung in die Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (4 ECTS-Punkte)

Ist eine der Prüfungen der Basismodule Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“, Übung „Einführung in die Logik“ oder „Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie“ auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie in den Varianten 2 und 3 nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ein zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits bestandenes Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ wird als Beifach Philosophie, Variante 1 auf den Studienabschluss angerechnet, ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in anderen Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.“ Wird das Basismodul Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“, auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können die Prüfungen in den drei übrigen Basismodulen unter Beachtung der sonstigen Vorgaben zu Variante 2 abgelegt werden.

Variante 3:

Das Beifach Philosophie hat in Variante 3 einen Umfang von 30 oder 32 ECTS-Punkten, von denen 12 oder 14 ECTS-Punkte auf das Studium gemäß Variante 2 entfallen. Nach erfolgreichem Abschluss der drei Basismodule (Variante 2) wählen die Studierenden drei Aufbaumodule aus einer der beiden folgenden Richtungen:

Richtung Ethik:

- Vorlesung zur Allgemeinen Ethik (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Allgemeinen Ethik oder Proseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Allgemeinen Ethik oder Hauptseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (8 ECTS-Punkte)

Richtung Geschichte der Philosophie:

- Vorlesung zur Einführung in eine Epoche der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Proseminar zur Neuzeit/Gegenwart (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Hauptseminar zur Neuzeit/Gegenwart (8 ECTS-Punkte)

Die drei Aufbaumodule müssen aus einer der beiden Richtungen gewählt und als Block mit insgesamt 18 ECTS-Punkten studiert werden.

Das erfolgreiche Studium des Beifachs Philosophie gemäß Variante 3 ist Voraussetzung für eine Bachelor-Arbeit (zusätzliche 12 ECTS-Punkte) im Fach Philosophie.

Sind Prüfungen der Aufbaumodule einer Richtung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat nur die Basismodule in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Aufbaumodulen der jeweiligen Richtung werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch Aufbaumodule aus dem Beifach Philosophie aus der nicht besuchten Richtung).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **29. Okt. 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

